

Allgemeine Stromlieferbedingungen der Abens-Donau Energie GmbH in Ergänzung zur Stromgrundversorgungsverordnung (StromGVV)

1. Anmeldung und Vertragsschluss

Der Vertragsschluss erfolgt mit schriftlicher Bestätigung der Abens-Donau Energie GmbH. Sofern der Lieferbeginn nicht ausdrücklich vereinbart ist, erfolgt der Lieferbeginn frühestens am Ersten des übernächsten Monats, der auf den Auftragseingang folgt. Voraussetzung für die Stromlieferung im DonauStrom vario und DonauStrom fix ist die Ausstattung der Verbrauchsstelle mit einem Eintarif- oder Doppeltarifzähler. Voraussetzung für die Stromlieferung im DonauStrom fix HT/NT ist die Ausstattung der Verbrauchsstelle mit einem Doppeltarifzähler.

2. Strompreis

Der Strompreis setzt sich zusammen aus einem Grund- und einem verbrauchsabhängigen Arbeitspreis und ergibt sich aus dem Vertrag. Informationen über die jeweils aktuellen Preise sind bei der Abens-Donau Energie GmbH erhältlich und können im Internet unter www.abens-donau-energie.de abgerufen werden. Informationen zu Wartungsdiensten und -entgelten sind beim örtlichen Netzbetreiber erhältlich.

Sondervertrag DonauStrom vario: Ist ein Versorgungsangebot mit einem flexiblen Strompreis, der gemäß der aktuellen Energiepreisentwicklung angepasst wird.

Preisgarantie DonauStrom fix (Eintarif oder HT/NT): Für die Laufzeit der Preisgarantie, die zusätzlich zum Sondervertrag gewählt werden kann, gelten die im Vertrag angegebenen Strompreise nach Maßgabe von Ziffer 4. Nach Ende der Preisgarantie setzt sich das Vertragsverhältnis nach den Preisregelungen des Sondervertrages, wie sie zum Stichtag bestehen, fort.

3. Preisanpassung

3.1 Der Strompreis setzt sich aus dem Arbeitspreis und dem Grundpreis zusammen. Er enthält derzeit die Kosten der Abens-Donau Energie GmbH für die Stromerzeugung und -beschaffung sowie die Vertriebskosten, die Kosten für Messung und Messstellenbetrieb – soweit diese Kosten der Abens-Donau Energie GmbH in Rechnung gestellt werden – sowie für die Abrechnung, die Netznutzungsentgelte und die Belastungen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die Sonderumlage nach § 19 Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV), die Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AblAV) sowie die an die Kommunen zu entrichtenden Konzessionsabgaben.

3.2 Der Strompreis versteht sich einschließlich der Strom- und zzgl. der Umsatzsteuer in der jeweils geltenden Höhe (Bruttopreise). Bei Erhöhungen oder Absenkungen dieser Steuersätze durch den Gesetzgeber ändern sich die Bruttopreise entsprechend.

3.3 Wird die Erzeugung, die Beschaffung, die Verteilung oder die Belieferung von elektrischer Energie nach Vertragsabschluss mit zusätzlichen staatlichen Abgaben oder anderen hoheitlich auferlegten Belastungen belegt, kann Abens-Donau Energie GmbH ihre hieraus entstehenden Mehrkosten an den Kunden weiter berechnen. Dies gilt nicht, wenn die jeweilige gesetzliche Regelung einer Weiterberechnung entgegensteht. Die Weitergabe ist auf diejenigen Mehrkosten beschränkt, die nach der gesetzlichen Regelung dem einzelnen Vertragsverhältnis mit dem Kunden zugeordnet werden können. Entfällt im Zusammenhang mit der Belegung zusätzlicher staatlicher Abgaben oder hoheitlich auferlegter Belastungen eine andere staatliche Abgabe oder hoheitlich auferlegte Belastung, ist dieser Entfall den neu entstandenen Mehrkosten gem. Satz 1 gleichzurechnen.

3.4 Zur Bewahrung des Gleichgewichts von Stromlieferung und Strompreis wird Abens-Donau Energie GmbH den vom Kunden zu zahlenden Strompreis der Entwicklung der unter 3.1 aufgeführten Preisbestandteile und nach 3.3 ggf. zusätzlich vom Gesetzgeber eingeführten Preisbestandteile nach billigem Ermessen anpassen. Bei Kostensteigerungen ist Abens-Donau Energie GmbH hiernach berechtigt, den Strompreis entsprechend zu erhöhen, wobei Kostensenkungen bei anderen Preisbestandteilen gegenzurechnen sind. Kostensenkungen verpflichten die Abens-Donau Energie GmbH, den Strompreis entsprechend zu ermäßigen, soweit diese Kostensenkungen nicht durch Kostensteigerungen bei anderen der preisbildenden Faktoren gem. 3.1 und ggf. 3.3 dieses Vertrages ganz oder teilweise ausgeglichen werden. Abens-Donau Energie GmbH wird bei Ausübung ihres billigen Ermessens die jeweiligen Zeitpunkte einer Preisanpassung so wählen, dass Kostensenkungen nicht nach für den Kunden ungünstigeren Maßstäben Rechnung getragen wird als Kostensteigerungen, also Kostensenkungen mindestens in gleichem Umfang preiswirksam werden wie Kostenerhöhungen.

3.5 Anpassungen des Strompreises sind nur zum Monatsersten möglich. Abens-Donau Energie GmbH wird dem Kunden die Anpassungen spätestens 6 Wochen vor dem geplanten Wirksamwerden in Textform mitteilen. In der Preispassungsmittelteilung ist der Kunde darauf hinzuweisen, welche konkreten Veränderungen bei Preisbestandteilen für die Preispassung maßgeblich sind. Preispassungen sind für den Kunden zudem im Internet unter www.abens-donau-energie.de einsehbar.

3.6 Im Fall einer Preisanpassung hat der Kunde das Recht, den Vertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zum Zeitpunkt des Wirksamwerdens der Anpassung in Textform gegenüber Abens-Donau Energie GmbH zu kündigen. Auf dieses Recht wird der Kunde von Abens-Donau Energie GmbH in der Preispassungsmittelteilung gesondert hingewiesen. Im Fall der Kündigung wird die Preispassung gegenüber dem Kunden nicht wirksam. Weitergehende Rechte des Kunden, z. B. aus § 315 BGB, bleiben unberührt.

4. Preisgarantie

Bei zusätzlichem Abschluss einer Preisgarantie erfolgt für den vereinbarten Zeitraum von maximal 26 Monaten keinerlei Preisanpassung des Strompreises. Ausgenommen sind dabei Änderungen der folgenden Preisbestandteile: Stromsteuer, Netznutzungsentgelte, Konzessionsabgabe, Entgelte für Messstellenbetrieb, Messung und Abrechnung und die Belastungen nach dem Gesetz für die Erhaltung, die Modernisierung und den Ausbau der Kraft-Wärme-Kopplung (KWKG) und dem Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG), die Sonderumlage nach § 19 Verordnung über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen (StromNEV), die Offshore-Haftungsumlage nach § 17 f Abs. 5 Energiewirtschaftsgesetz (EnWG), die Umlage für abschaltbare Lasten nach § 18 Verordnung über Vereinbarungen zu abschaltbaren Lasten (AblAV) sowie die jeweils gesetzlich gültige Umsatzsteuer – derzeit 19%. Diese unterliegen entsprechend Ziffer 3 der Preisanpassung.

5. Vertragslaufzeit und Kündigung

5.1 Der Sondervertrag wird auf unbestimmte Zeit geschlossen. Das Recht zur außerordentlichen Kündigung bleibt unberührt. Kündigungen sind in Textform zu erklären. Soweit mit der Abens-Donau Energie GmbH bereits ein Stromliefervertrag besteht, tritt der neue Vertrag an die Stelle des bisher geltenden Liefervertrages mit der Abens-Donau Energie GmbH.

Sondervertrag DonauStrom vario: Der Sondervertrag kann mit einer Frist von jeweils einem Monat zum Monatsende ordentlich gekündigt werden.

Preisgarantie DonauStrom fix (Eintarif oder HT/NT): Die Preisgarantie läuft maximal 26 Monate und endet zum jeweiligen Stichtag laut Vertrag. Soweit ein Sondervertrag mit einer Preisgarantie im Laufe der 26 monatigen Preisgarantie abgeschlossen wird, gilt die Preisgarantie immer nur bis zum nächsten Stichtag. Der Sondervertrag setzt sich nach Ende der Preisgarantie gemäß den Konditionen des Sondervertrages fort, wie sie zum jeweiligen Stichtag bestehen, sofern er nicht fristgerecht gekündigt wird. Der Sondervertrag mit Preisgarantie DonauStrom fix kann erstmalig zum Ende der Preisgarantie mit einer Frist von 1 Monat ordentlich gekündigt werden. Übersteigt die Laufzeit der Preisgarantie 24 Monate, kann der Sondervertrag davon abweichend erstmalig bereits zum Ende des 24. Monats der Preisgarantie mit einer Frist von 1 Monat ordentlich gekündigt werden.

5.2 Bei Umzug endet der Vertrag nicht automatisch, sondern setzt sich an der neuen Abnahmestelle fort. Einen Umzug hat der Kunde der Abens-Donau Energie GmbH daher mit

einer Frist von vier Wochen vor dem Umzugsdatum unter Angabe der neuen Anschrift und ggf. der neuen Bankverbindung in Textform oder telefonisch anzuzeigen. Ist die Belieferung durch die Abens-Donau Energie GmbH an der neuen Abnahmestelle nicht möglich, wird die Abens-Donau Energie GmbH den Kunden hierüber in Textform informieren. In diesem Fall sind beide Parteien dazu berechtigt, den Vertrag zum Datum des Umzugs in Textform zu kündigen.

6. Abrechnung der Stromlieferung

Der Stromverbrauch wird in Kilowattstunden (kWh) abgerechnet. Das Abrechnungsjahr richtet sich nach dem Abrechnungszeitpunkt des jeweiligen Netzbetreibers. Eine Änderung des Abrechnungszeitpunktes behält sich die Abens-Donau Energie GmbH jederzeit vor. Die unterjährigen Abschlagsbeträge auf den Stromverbrauch werden als monatliche Teilbeträge jeweils zum Monatsletzten fällig. Die Zahlung kann alternativ durch Teilnahme am SEPA-Lastschriftverfahren oder durch Überweisung erfolgen. Beim SEPA-Lastschriftverfahren wird jede Abbuchung mindestens fünf Tage vor dem Bankzugang durch eine Pre-Notification (Vorankündigung) mitgeteilt. Bei Zahlungsverzug wird für jede Mahnung einer fälligen Rechnung ein Mahnentgelt von 3,50 Euro berechnet. Preise für weitere Leistungen:

- Zwischenabrechnung 14,28 Euro brutto (12,00 Euro netto)
- Rechnungskorrektur nach Schätzung/Falschmeldung 17,85 Euro brutto (15,00 Euro netto)
- Rechnungsdupektat 4,76 Euro brutto (4,00 Euro netto)
- Bearbeitungsgebühr für Adressermittlung 14,28 Euro brutto (12,00 Euro netto)

7. Bonitätsauskunft

Zur Prüfung der Bonität des Kunden wird die Abens-Donau Energie GmbH nach Maßgabe des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) bei einem beauftragten Kreditinformationsunternehmen oder einem Wirtschaftsinformationsdienst Informationen einholen.

8. Lieferantenwechsel

Die Abens-Donau Energie GmbH wird einen möglichen Lieferantenwechsel zügig und unentgeltlich unter Beachtung der vertraglich vereinbarten Fristen durchführen. Zum Lieferbeginn darf kein wirksamer Stromliefervertrag mit einem anderen Lieferanten bestehen. Der tatsächliche Lieferbeginn hängt davon ab, dass alle für die Belieferung notwendigen Maßnahmen (erfolgreicher Lieferantenwechselprozess mit Kündigung des bisherigen Liefervertrages etc.) erfolgt sind. Die Abens-Donau Energie GmbH liefert Strom am Ende des Hausanschlusses, ferner nur, sofern

- die Verbrauchsstelle mit einem Ein- oder Doppeltarifzähler ausgestattet ist und im Netzgebiet des jeweils örtlichen Netzbetreibers liegt.
- der Stromverbrauch bei Lieferbeginn im Jahr höchstens 19.999 kWh beträgt.
- die Lieferung zum Letztverbrauch in Niederspannung erfolgt.
- der Anschluss des Kunden zum vorgesehenen Lieferbeginn nicht gesperrt ist.
- keine überfällige Zahlungsverpflichtung seitens des Kunden gegenüber der Abens-Donau Energie GmbH besteht.

Sollte eine der Voraussetzungen bei Lieferbeginn nicht gegeben sein oder nach Lieferbeginn wegfallen, dann kann die Abens-Donau Energie GmbH den Vertrag außerordentlich kündigen.

9. Ergänzende Regelungen

Zu dieser Vereinbarung gilt ergänzend die Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Grundversorgung von Haushaltskunden und die Ersatzversorgung mit Elektrizität aus dem Niederspannungsnetz (StromGVV). Der Text der StromGVV ist bei der Abens-Donau Energie GmbH erhältlich und kann unter www.abens-donau-energie.de im Internet abgerufen werden.

10. Haftung

Ansprüche wegen Versorgungsstörungen im Sinne des § 6 Abs. 3 Satz 1 StromGVV können gegen den Netzbetreiber geltend gemacht werden. Die Bestimmungen des Produkthaftungsgesetzes bleiben unberührt. In allen anderen Fällen ist die Haftung der Abens-Donau Energie GmbH auf folgende Fälle beschränkt: Vorsatz; grobe Fahrlässigkeit des Inhabers/der Organe oder leitender Angestellter; schuldhaft Verletzung von Leben, Körper, Gesundheit. Bei schuldhafter Verletzung wesentlicher Vertragspflichten haftet die Abens-Donau Energie GmbH auch bei grober Fahrlässigkeit nicht leitender Angestellter und bei leichter Fahrlässigkeit, in letzterem Fall begrenzt auf den vertragstypischen, vernünftigerweise vorhersehbaren Schaden. Wesentliche Vertragspflichten sind solche, deren Erfüllung die ordnungsgemäße Durchführung dieses Vertrages überhaupt erst ermöglichen. Weitere Ansprüche sind ausgeschlossen.

11. Datenschutz

Die im Zusammenhang mit dem Vertrag erhobenen Daten werden von der Abens-Donau Energie GmbH unter Beachtung des BDSG automatisiert gespeichert, verarbeitet und im Rahmen der Zweckbestimmung (z. B. Verbrauchsabrechnung, Rechnungsstellung, Vertragsabwicklung) verwendet. Soweit die Daten auch für Marketingmaßnahmen verwendet werden, weist die Abens-Donau Energie GmbH den Kunden auf sein Widerspruchsrecht gemäß § 28 Abs. 4 Bundesdatenschutzgesetz hin. Der Verarbeitung oder Nutzung der Daten zum Zwecke der Werbung oder Marktforschung kann der Kunde jederzeit gegenüber der Abens-Donau Energie GmbH widersprechen.

12. Schlichtungsstelle Energie und Verbraucherservice der Bundesnetzagentur

Zur Beilegung von Streitigkeiten können Sie ein Schlichtungsverfahren bei der Schlichtungsstelle Energie beantragen. Voraussetzung dafür ist, dass der Verbraucherservice unseres Unternehmens angerufen wurde und keine beidseitig zufriedenstellende Lösung gefunden wurde. Schlichtungsstelle Energie e.V., Friedrichstraße 133, 10117 Berlin, Tel.: 030/2757240-0, Internet: www.schlichtungsstelle-energie.de, E-Mail: info@schlichtungsstelle-energie.de. Der Verbraucherservice der Bundesnetzagentur stellt Ihnen Informationen über das geltende Recht, Ihre Rechte als Haushaltskunde und über Streitbeilegungsverfahren für die Bereiche Elektrizität und Gas zur Verfügung und ist unter folgenden Kontaktdaten erreichbar: Bundesnetzagentur für Elektrizität, Gas, Telekommunikation, Post und Eisenbahnen, Verbraucherservice, Postfach 8001, 53105 Bonn, Tel.: Mo.-Fr. von 9:00 Uhr bis 15:00 Uhr 030/22480-500 oder 01805/101000 – Bundesweites Infotelefon (Festnetzpreis 14 Ct./Min.; Mobilfunkpreise maximal 42 Ct./Min.), E-Mail: verbraucherservice-energie@bnetza.de. Die Abens-Donau Energie GmbH ist verpflichtet an dem Schlichtungsverfahren teilzunehmen. Die europäische Kommission stellt eine Plattform zur Onlinestreitbeilegung (OS-Plattform) bereit. Die Plattform finden Sie unter ec.europa.eu/consumers/odr/.

13. Schlussbestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird dadurch die Gültigkeit des übrigen Vertrages nicht berührt. Mündliche Vereinbarungen sind nicht getroffen.

Stromkennzeichnung

Informationen zu Stromlieferungen der Abens-Donau Energie GmbH, Mainburg, gemäß § 42 Energiewirtschaftsgesetz vom 07. Juli 2005, geändert 2017.

Stromlieferung Abens-Donau Energie GmbH (Datenbasis 2016):

Abens-Donau Energie GmbH Okostrom für Privatkunden: Sonstige erneuerbare Energien: 54,7 %, Erneuerbare Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz: 45,3 %, Umweltauswirkungen – radioaktiver Abfall: 0 g/kWh, CO₂-Emissionen: 0 g/kWh
Gesamt-Strommix der Abens-Donau Energie GmbH: Erneuerbare Energien, gefördert nach dem Erneuerbare-Energien-Gesetz: 45,3 %, Sonstige erneuerbare Energien: 0,6 %, fossile und sonstige Energieträger: 43,8 %, Kernkraft: 10,3 %, Umweltauswirkungen – radioaktiver Abfall: 0,0003 g/kWh, CO₂-Emissionen: 359 g/kWh

Bundesdeutscher Strommix (Datenbasis 2016):

Kernkraft: 14,3 %, fossile und sonstige Energieträger: 53,7 %, erneuerbare Energien: 32 %, Umweltauswirkungen – radioaktiver Abfall: 0,0004 g/kWh, CO₂-Emissionen: 471 g/kWh (Quelle BDEW).

Widerrufsformular

zum Widerruf eines abgeschlossenen Vertrags



Wenn Sie den Vertrag widerrufen wollen, dann füllen Sie bitte dieses Formular aus und senden Sie es zurück an:

Abens-Donau Energie GmbH, Marktplatz 7, 84048 Mainburg

Fax: 08751 84 1333-799

E-Mail: service@abens-donau-energie.de

Hiermit widerrufe(n) ich / wir* den von mir / uns* abgeschlossenen Vertrag über den Kauf der folgenden Waren / die Erbringung der folgenden Dienstleistung*.

* unzutreffendes bitte streichen

Bestellt am / erhalten am *

Name des / der Verbraucher(s)

Anschrift des / der Verbraucher(s)

Datum

Unterschrift

Widerrufsbelehrung

Widerrufsrecht: Sie haben das Recht, binnen 14 Tagen ohne Angabe von Gründen diesen Vertrag zu widerrufen. Die Widerrufsfrist beträgt 14 Tage ab dem Tag des Vertragsschlusses. Um Ihr Widerrufsrecht auszuüben, müssen Sie uns, der Abens-Donau Energie GmbH, Marktplatz 7, 84048 Mainburg, Tel.: 08751 84 1333-0, Fax: 08751 84 1333-799, service@abens-donau-energie.de, mittels einer eindeutigen Erklärung (z. B. ein mit der Post versandter Brief, Telefax oder E-Mail) über Ihren Entschluss, diesen Vertrag zu widerrufen, informieren. Sie können dafür dieses Musterwiderrufsformular verwenden, das jedoch nicht vorgeschrieben ist. Zur Wahrung der Widerrufsfrist reicht es aus, dass Sie die Mitteilung über die Ausübung des Widerrufsrechts vor Ablauf der Widerrufsfrist absenden.

Folgen des Widerrufs: Wenn Sie diesen Vertrag widerrufen, haben wir Ihnen alle Zahlungen, die wir von Ihnen erhalten haben, einschließlich der Lieferkosten (mit Ausnahme der zusätzlichen Kosten, die sich daraus ergeben, dass Sie eine andere Art der Lieferung als die von uns angebotene, günstigste Standardlieferung gewählt haben), unverzüglich und spätestens binnen 14 Tagen ab dem Tag zurückzahlen, an dem die Mitteilung über Ihren Widerruf dieses Vertrages bei uns eingegangen ist. Für diese Rückzahlung verwenden wir dasselbe Zahlungsmittel, das Sie bei der ursprünglichen Transaktion eingesetzt haben, es sei denn, mit Ihnen wurde ausdrücklich etwas anderes vereinbart; in keinem Fall werden Ihnen wegen dieser Rückzahlung Entgelte berechnet. Haben Sie verlangt, dass die Dienstleistungen oder Lieferungen von Strom während der Widerrufsfrist beginnen soll, so haben Sie uns einen angemessenen Betrag zu zahlen, der dem Anteil der bis zu dem Zeitpunkt, zu dem Sie uns von der Ausübung des Widerrufsrechts hinsichtlich dieses Vertrages unterrichten, bereits erbrachten Dienstleistungen im Vergleich zum Gesamtumfang der im Vertrag vorgesehenen Dienstleistungen entspricht.